

Wärmepumpen ins Haus – Rechtsrahmen und Orientierungshilfen

22. Februar 2024

Dr. Georg K. Schuchardt

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)



- › Einrichtung (GmbH) des Landes Niedersachsen
- › **Klimaschutz & Energiewende** vorantreiben
- › Beratungsangebote für Kommunen, Bürger:innen und Unternehmen
- › Sitz in Hannover
- › Mehr als 30 Mitarbeiter:innen aus verschiedenen Fachrichtungen

Regelmäßiger Newsletter: www.klimaschutz-niedersachsen.de

Wärmepumpen in der Wärmeplanung – Ziele der Wärmeplanung

Wärmeplanung ist ein Strategieinstrument ...

Ziele der Wärmeplanung in Niedersachsen*

- Aufstellen eines „Strategieinstruments für eine effiziente, [...] Wärmeversorgung“ - S. 36
- „Auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzeigen“ - S. 36
- „Auf kommunaler Ebene [...] zur Umsetzung anregen und motivieren“ - S. 36
- „Wärmepotenzial und Wärmesenken aufeinander abstimmen“ - S. 36
- „Umsetzungsmaßnahmen benennen“ – §20 (6)

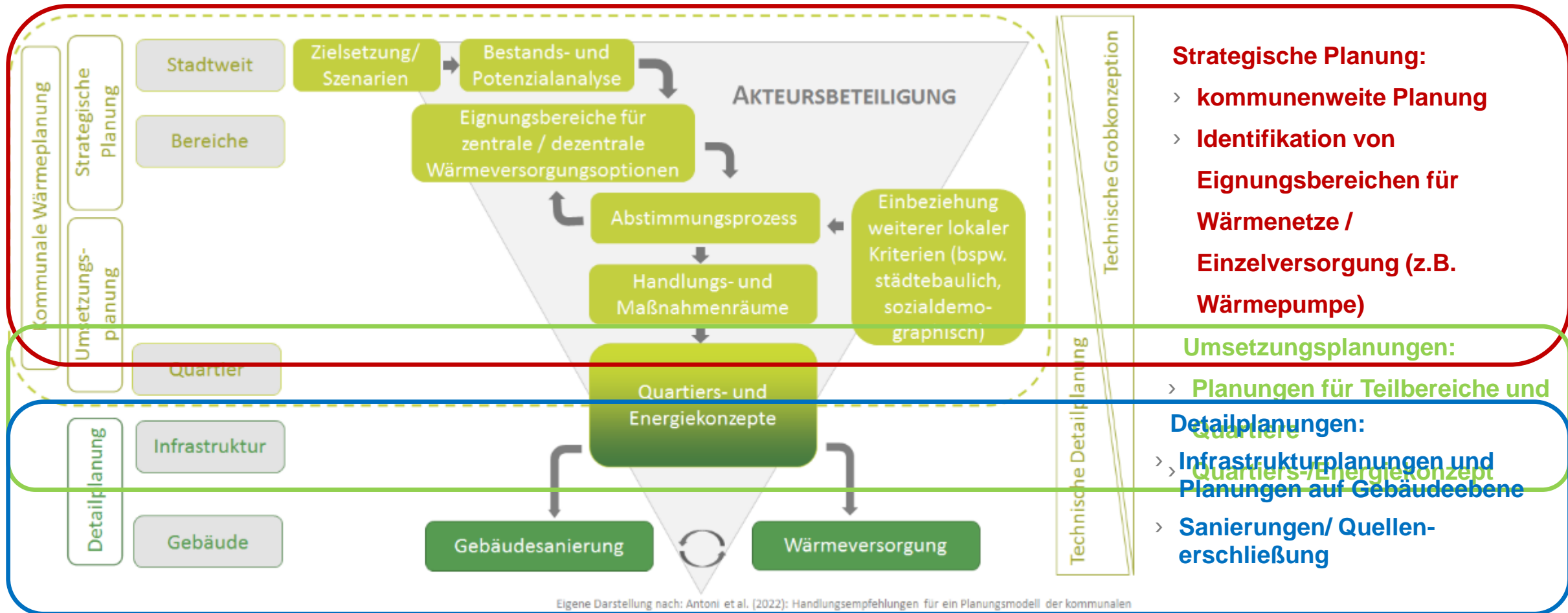
Ziele der Wärmeplanung im Bund**

- „langfristige und strategische Entscheidungen“ für Organisation/Transformation der Wärmeversorgung – S. 1
- „Sensibilisierungs- und Problembewusstsein schaffen“ – S. 2
- „in konkreten Umsetzungsmaßnahmen [...] münden“ – S. 2
- „Planungssicherheit und Investitionssicherheit“ – S. 2
- „Ausbau der Fernwärme“ anstoßen – S. 1

* https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_12500/11001-11500/18-11015.pdf

** [Microsoft Word - 230721_WÄrmeplanungsgesetz_final_1200.docx \(bund.de\)](#)

Wärmeplanung ist ein Strategieinstrument ...



Eigene Darstellung nach: Antoni et al. (2022): Handlungsempfehlungen für ein Planungsmodell der kommunalen Wärmeplanung auf Grundlage kommunaler Erfahrungswerte und dessen rechtlicher Implementierung

Wärmeplanung ist ein Strategieinstrument ...



- Strategische Planung:**
- > **kommunenweite Planung**
 - > **Identifikation von Eignungsbereichen für Wärmenetz / Einzelversorgung**

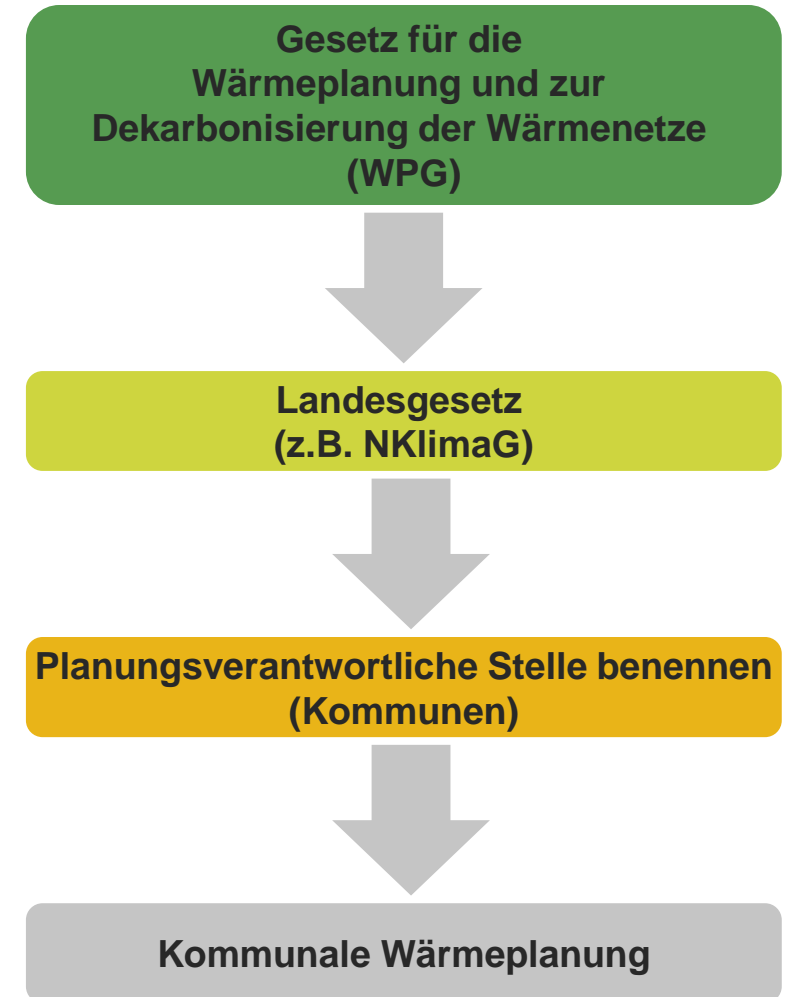
Eigene Darstellung nach: Antoni et al. (2022): Handlungsempfehlungen für ein Planungsmodell der kommunalen Wärmeplanung auf Grundlage kommunaler Erfahrungswerte und dessen rechtlicher Implementierung



Wärmepumpen in der Wärmeplanung – Rechtsrahmen der Wärmeplanung

Wärmeplanung Rechtsrahmen – Grundsätzliches

- 17.11.2023 – Verabschiedung Bundesgesetz zur Wärmeplanung
- Bund darf Kommunen keine neuen Aufgaben zuweisen (Art. 84 (1) GG)
- Für Niedersachsen gilt:
Durch das NKlimaG gibt es eine Pflicht zur Kommunalen Wärmeplanung (§20 & §21 im NKlimaG – seit 01.01.2024)!

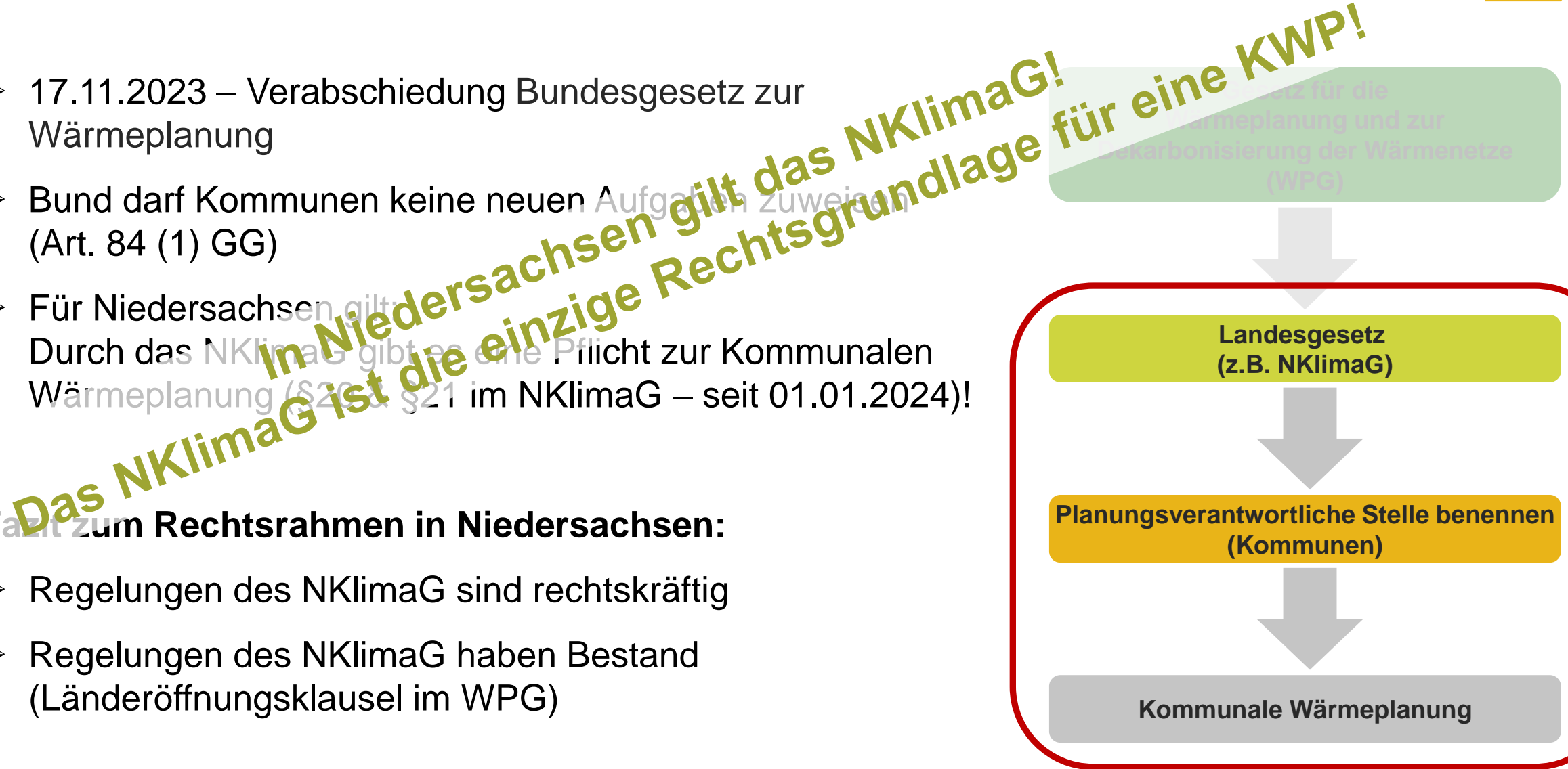


Wärmeplanung Rechtsrahmen – Grundsätzliches

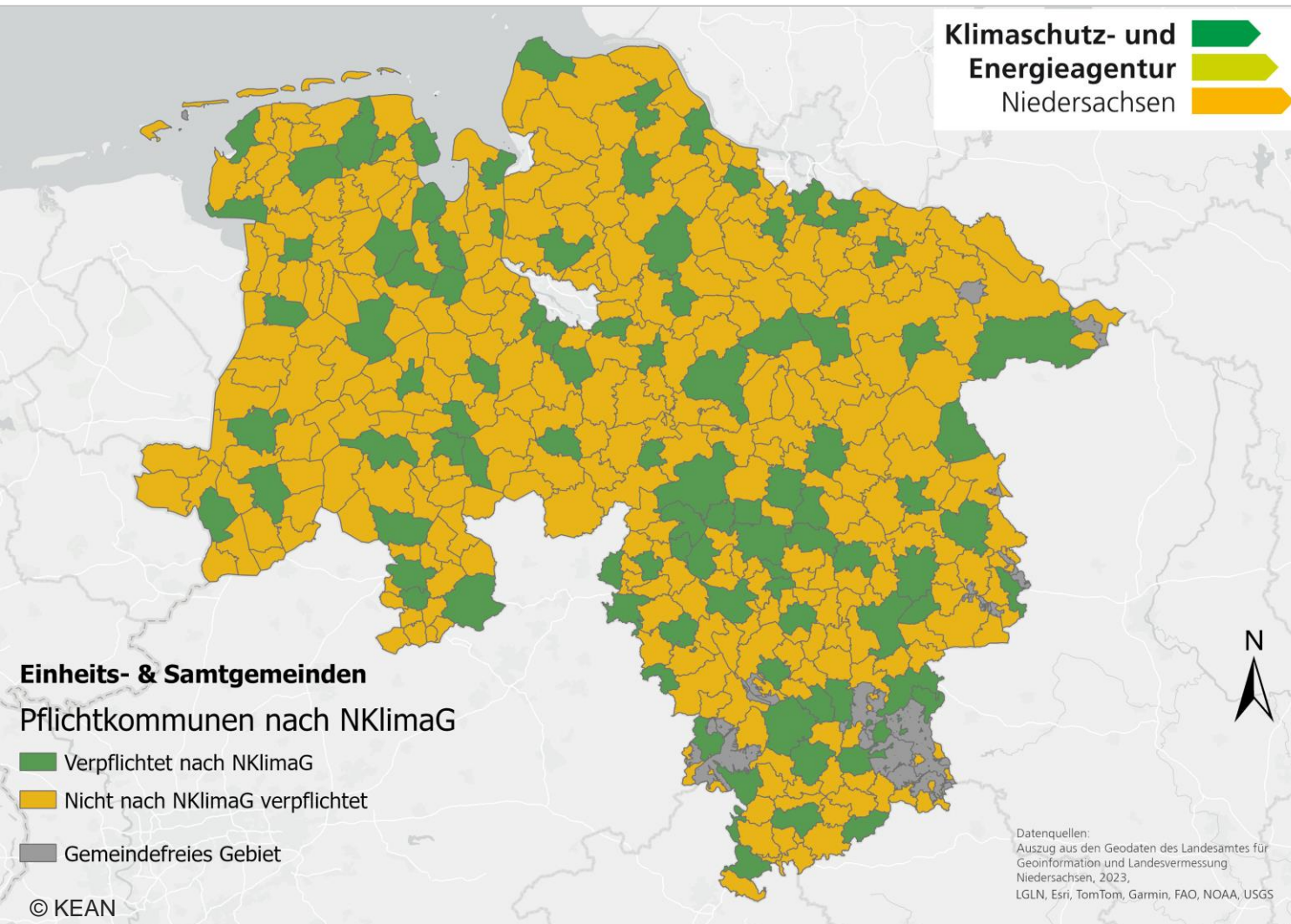
- 17.11.2023 – Verabschiedung Bundesgesetz zur Wärmeplanung
- Bund darf Kommunen keine neuen Aufgaben zuweisen (Art. 84 (1) GG)
- Für Niedersachsen gilt:
Durch das NKlimaG gibt es eine Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung (§20 & §21 im NKlimaG – seit 01.01.2024)!

Fazit zum Rechtsrahmen in Niedersachsen:

- Regelungen des NKlimaG sind rechtskräftig
- Regelungen des NKlimaG haben Bestand (Länderöffnungsklausel im WPG)



Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen



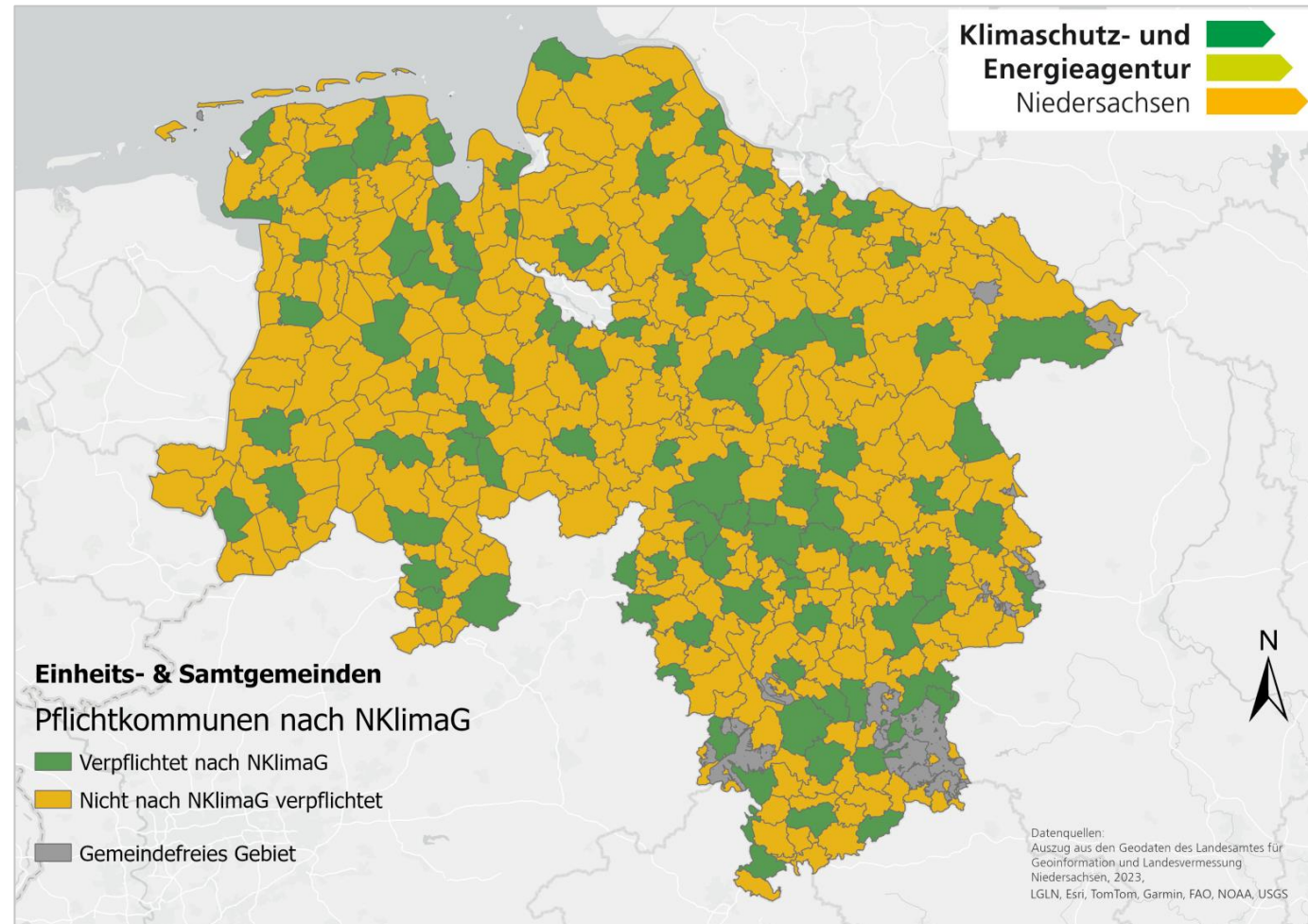
- › Gemäß amtlichem Daten gibt es auf Samtgemeindeebene 428 Einheiten, wovon 23 unbewohnt sind.
- › 95 / 405 bewohnten Einheiten sind über das NKlimaG zur KWP verpflichtet
- › 95 Pflichtkommunen unterteilen sich in:
 - › 11 Oberzentren
 - › 6 Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen
 - › 78 Mittelzentren

Kommunale Wärmeplanung im NKlimaG – Ablauf



Kommunale Wärmeplanung – Unterstützungsangebote

- › Digitale Fragestunde und FAQ
Kommunale Wärmeplanung
- › Vorträge zum Thema Wärmeplanung
oder Bauleitplanung
- › Photovoltaik in der kommunalen
Bauleitplanung
- › Verbot fossiler Brennstoffe:
Musterbegründung zu Festsetzungen
in Bebauungsplänen
- › Information und
Informationsveranstaltungen



In Kraft seit dem 01. Januar 2024

§ 20 Kommunale Wärmeplanung

- › Verpflichtung für jede Gemeinde bzw. Samtgemeinde, in der ein **Mittelzentrum und Oberzentrum** liegt
- › **Ersterstellung bis zum 31. Dezember 2026 (= 3 Jahre)**
- › Fortschreibung alle fünf Jahre
- › Die Wärmepläne sind im Internet zu **veröffentlichen**.

§ 21 Datenverarbeitung

- › Erforderliche **Daten dürfen** bei allen Personen und Stellen, bei denen die Daten vorhanden sind, **erhoben werden**
- › EVUs und Schornsteinfeger sind **zur Übermittlung** der Daten **verpflichtet (kostenfrei)**
- › **Veröffentlichte Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten** enthalten (Datenschutz)

Dauerhafter Kostenausgleich (für jedes MZ/OZ):

- › Erstaufstellung 2024 - 2026: **jährlich** 16.000 € zzgl. 0,25 €/EW
- › Fortschreibung ab 2027: **jährlich** 3.000 € zzgl. 0,06 €/EW

Link: [Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG](#)

Wärmepumpen ins Haus – Verzahnung Wärmeplanung und GEG

Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes 65%-EE Pflicht für Wärme

- › **Neubaugelände:** 01.01.2024
- › **Bestandsgebiete:**
 - › Gebiete mit >100.000 EW ab dem 30.06.2026
 - › Gebiete mit ≤100.000 EW ab dem 30.06.2028
siehe [§71 Abs. 1 & 8 – GEG](#)

Übergangsfristen nach Heizungshavarie:

- › Grundsätzlich: max. 5 Jahre
- › Etagenheizungen,
Einzelraumfeuerungen: max. 13 Jahre

Übergangsfristen unter Berücksichtigung der Wärmeplanung*:

- › **Wärmenetze:** max. 10 Jahre
- › **Wasserstoffnetz:** bis 31.12.2044



* Voraussetzungen, s. nächste Folie

Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes

Voraussetzungen für Netzanschluss (Auswahl)

- › Vorliegen eines Wärmeplans
- › **Gesonderte Ausweisung als Netzentwicklungsgebiet (§ 26 WPG)**
die „Planungsverantwortliche Stelle“ (Kommune) muss das Teilgebiet der Kommune gesondert als Gebiet zum Neubau- oder Ausbau von Wärme-/Wasserstoffnetzen ausweisen
- › **Vertragspartner für Wärmenetzanschluss (§71k GEG)**
„der Gebäudeeigentümer (weist) einen Vertrag (...) zum Anschluss an ein Wärmenetz nach“
- › **Verbindlicher Fahrplan für Gasnetzumrüstung (§71k GEG)**
bis 30.06.2028 „verbindlicher Fahrplan für die (...) Umstellung der Netzinfrastruktur auf (...) Wasserstoff“

**Die Hürden für Netzlösungen sind hoch!
Dezentrale Lösungen bleiben oftmals die einzige Lösung!**





Wärmepumpen ins Haus – Rechtsrahmen und Orientierungshilfen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Kontakt:

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH
Dr. Georg K. Schuchardt
Osterstraße 60
30159 Hannover
georg.schuchardt@klimaschutz-niedersachsen.de
0511 897039-26